

Verordnung des Marktes Thierhaupten zur Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen

**Aufgrund des Art. 2, Abs. 3 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und
Feiertage erlässt der Markt Thierhaupten folgende Verordnung:**

§1 Betrieb von Autowaschanlagen

- 1) Im Gemeindegebiet Thierhaupten in Gewerbegebieten nach § 8 der Baunutzungsverordnung wird an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 12.00 bis 18.00 Uhr der Betrieb von Autowaschanlagen erlaubt.
- 2) Diese Betriebserlaubnis gilt nicht an folgenden Sonn- und Feiertagen:
 - Neujahr
 - Karfreitag
 - Ostersonntag
 - Ostermontag
 - 1. Mai
 - Pfingstsonntag
 - Pfingstmontag
 - Erster Weihnachtsfeiertag
 - Zweiter Weihnachtsfeiertag

§2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2006 in Kraft.

Thierhaupten, den 1. Juni 2006



Franz Neher
1. Bürgermeister